



Deutsche  
Bundesbahn

Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)

Z U L A S S U N G S S C H E I N

Zulassungs-Nr. 7859/5H4

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung  
gefährlicher Güter

**1 Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGBl. I, S. 1560)

**2 Antragsteller**

Bischof & Klein Verpackungswerke GmbH & Co.

**3 Beschreibung der Bauart**

Ventilbodensack aus Kunststoff-Folie

**4 Anforderungen an die Bauart**

- 4.1 Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 104 252 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 12.12.1986 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5 Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6 Fertigung von Verpackungen**

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

**7 Kennzeichnung**

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:



5H4/Y26/S/...../D/BAM 7859.....  
(Herstellungsjahr, nur die beiden letzten Ziffern) (Name oder Kurzzeit des Herstellers)

**8 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

8.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.

8.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II oder III verwendet werden.

8.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.

Die Bruttomasse des Versandstückes darf 25,4 kg nicht überschreiten.

9 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt bekannt sind.

**10 Sonstiges**

10.1 Die Bauart entspricht den in  
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)  
dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)  
den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) über die Beförderung gefährlicher Güter  
festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.

**Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 7859/5H4**

10.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.

10.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

4950 Minden, 09.01.1987

*Hannover*

*fur*

